



Beschlussvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1040 Status: öffentlich Datum: 07.11.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.11.2025	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
04.12.2025	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie;
hier: Zweiter RROP-Änderungsentwurf vom November 2025

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) legt für die Träger der Regionalplanung die Flächenziele zum Ausbau der Windenergie für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 fest. Der Landkreis Rotenburg muss insgesamt mindestens 8.288 Hektar (4,00 % der Kreisfläche) bis 2032, davon 6.404 Hektar (3,09 % der Kreisfläche) als Zwischenziel bis 2027, für die Windenergie ausweisen.

Der erste Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises (RROP-Änderungsentwurf vom Mai 2024) enthielt 85 Vorranggebiete für Windenergie. Der Flächenumfang lag bei 8.307 Hektar, was 4,01 % der Kreisfläche entspricht. Zu dem Entwurf wurde in der zweiten Jahreshälfte 2024 das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Bis zum Jahresende 2024 wurden insgesamt 250 Stellungnahmen abgegeben.

Der Kreisausschuss hat am 04.09.2025 der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen zugestimmt und mich beauftragt, einen zweiten RROP-Änderungsentwurf zu erarbeiten. Dieser ist beigefügt. Im Ergebnis sollen nun 76 Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Der Flächenumfang beträgt 8.072 Hektar und entspricht 3,89 % der Kreisfläche. Hinzu kommen 27 bestehende Gebiete in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden mit einer anrechenbaren Fläche von 370 Hektar. Zusammen haben die Windenergiegebiete im Landkreis Rotenburg somit eine Größe von 8.442 Hektar (4,07 % der Kreisfläche).

Die folgenden Vorranggebiete für Windenergie sind entfallen:

- Fläche 005 – Fresenburgsmoor nördlich von Bremervörde
- Fläche 021 – im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf
- Fläche 025 – südöstlich des Haaßeler Bruchs
- Fläche 026 – nordöstlich von Seedorf
- Fläche 028 – zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung
- Fläche 029 – südlich des Huvenhoopsmoores
- Fläche 048 – Hemelsmoorwiesen südlich von Brümmerhof

Fläche 050 – nordwestlich von Kirchtimke
Fläche 056 – Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf
Fläche 081 – nördlich von Hassendorf
Fläche 103 – südwestlich von Lüdingen

Neu hinzugekommen sind:

Fläche 081A – südlich von Mulmshorn
Fläche 105 – südlich von Wittorf II

Neben den Änderungen im Bereich „Windenergie“ enthält der neue RROP-Entwurf auch Änderungen im Bereich „Natur und Landschaft“. Da das RROP keine einander widersprechenden Nutzungsüberlagerungen enthalten darf, müssen einige Vorranggebiete Biotopverbund entlang von Fließgewässern bei Überschneidung mit einem Vorranggebiet für Windenergie mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ neu festgelegt werden.

In den Planunterlagen sind die vorgesehenen Änderungen in der Satzung und in der Begründung durch rote Schrift kenntlich gemacht. Die Änderungen in der Zeichnerischen Darstellung werden durch eine Vergleichskarte verdeutlicht. Die Arbeitskarte mit der Kartierung der Potenzialflächen ist neuer Bestandteil der Planunterlagen. Die Gebietsblätter der Potenzialflächen wurden neu strukturiert und inhaltlich ergänzt.

Die Überarbeitung des Umweltberichts erfolgt durch das Büro „Planungsgruppe Umwelt“ aus Hannover. Aus Zeitgründen wird der aktualisierte Umweltbericht erst im Januar 2026 vorliegen.

Das Beteiligungsverfahren zum zweiten RROP-Änderungsentwurf soll im ersten Quartal 2026 durchgeführt werden. Ziel ist es, dass der Kreistag am 17.06. oder 29.09.2026 das geänderte RROP als Satzung beschließen kann.

Beschlussvorschlag:

Der zweite Entwurf zur Änderung des RROP (Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung) wird in das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz gegeben.

Prietz